

Leitfaden für den Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) der Stadt Heidelberg

in der Fassung vom 10. Dezember 2015

1. Ziele und Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Heidelberg.

Der Beirat

- fördert das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen,
- verbessert die Möglichkeit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben,
- intensiviert die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Geschehen,
- stellt sicher, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden,
- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit
- begleitet Vorhaben der Stadtverwaltung und berät Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen
- gibt Informationen an Vereine, Gruppen ~~und einzelne Menschen mit Behinderung~~ weiter und fördert den Dialog mit nicht behinderten Menschen
- ist zentraler Ansprechpartner für alle Belange von Menschen mit Behinderungen für Gemeinderat und Verwaltung,
- **arbeitet eng mit der Kommunalen Behindertenbeauftragten zusammen.**

2. Anzahl und Auswahl der Mitglieder

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen setzt sich zusammen aus 16 Mitgliedern aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen zuzüglich eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds, die von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bestimmt werden.

Für Beiratssitzungen erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heidelberg.

3. Wahl und Berufung der Mitglieder

- a) Die Bewerber/innen für den Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) müssen selbst dem Kreis der Menschen mit Behinderungen angehören (Grad der Behinderung von mindestens 30) und in Heidelberg wohnen.

- b) Bewerber/innen können entweder von einer Behindertenorganisation, einer –selbsthilfegruppe, ~~einem –verein oder~~ einer Schwerbehindertenvertretung, ~~einer Integrationsfirma,~~ ~~einem Heim- oder Werkstattbeirat, der oder die in Heidelberg tätig ist,~~ vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen vertreten sind.
- e) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag einer Delegiertenkonferenz. Die Dauer der Berufung ist zeitlich befristet und orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderats. Die Delegiertenkonferenz besteht aus Vertreterinnen/Vertretern von Behindertenorganisationen, –selbsthilfegruppen, ~~einem –verein oder~~ Schwerbehindertenvertretungen, ~~Integrationsfirmen, Heim- und Werkstattbeiräten,~~ der oder die in Heidelberg tätig sind. Diese entsenden je eine/n Vertreter/in in die Delegiertenkonferenz und wählen die 16 Mitglieder des Beirats von Menschen mit Behinderungen, die sie dem Gemeinderat vorschlagen. ~~Bei der Wahl ist das Verhältnis zwischen Kandidaten mit eigener Bewerbung und vorgeschlagenen Kandidaten mit 6:10 zu beachten.~~

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Stadtverwaltung (in Absprache zwischen dem Referat des Oberbürgermeisters / Sitzungsdienste und dem Amt für Soziales und Senioren). Die anfallenden Kosten hierfür gehen zulasten des vom Gemeinderat bewilligten Budgets.

Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung dürfen auch Dritte zu Lasten des bmb-Budgets mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden, die der organisatorischen Unterstützung des bmb dienen.

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann sich nach Konstituierung eine Geschäftsordnung geben.

5. Sitzungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen führt bis zu 6 öffentliche Sitzungen pro Jahr durch, zu denen auch die Gemeinderatsfraktionen und die Verwaltung eingeladen sind. Räumlichkeiten, die im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt stehen, werden für die Sitzungen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Berufung in städtische Gremien

Der Gemeinderat beruft, soweit dies unter den Voraussetzungen des §§ 40 und 41 Gemeindeordnung (GemO) möglich ist und vollzogen wird, jeweils ein Mitglied des Beirats von Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, den Jugendhilfeausschuss, den Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss, den Bau- und Umweltausschuss und den Ausschuss für Bildung und Kultur. Weitere Berufungen in andere Ausschüsse können unter den rechtlichen Voraussetzungen der GemO erfolgen.

Aufgrund der besonderen Situation seiner Mitglieder kann der Beirat von Menschen mit Behinderungen jeweils zwei stellvertretende Mitglieder pro Ausschuss benennen.

~~Die vom bmb benannten Vertreter/innen sollen bereits im Vorfeld einer Maßnahme bzw. bei Erstellung einer Vorlage von den jeweiligen Fachämtern beteiligt werden.~~

7. Projektarbeit

Zur Durchführung von Projekten kann der Beirat von Menschen mit Behinderungen – nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung – die Differenz zwischen den nicht für die Geschäftsführung benötigten Haushaltsmitteln und den insgesamt im Haushaltsplan für den Beirat von Menschen mit Behinderungen veranschlagten Mitteln einsetzen.

8. Kommissionen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann ständige Kommissionen zur dauernden Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden. Aus besonderem Anlass bildet der Beirat von Menschen mit Behinderungen vorübergehend Kommissionen zur Wahrnehmung solcher Aufgaben, die eine sachlich oder zeitlich begrenzte Bearbeitung und Erledigung verlangen. Jeder Kommission gehören maximal 5 Mitglieder an. Pro Jahr sind maximal 10 Kommissionssitzungen entschädigungsfähig im Sinne der Ziffer 10.

9. Arbeitsgruppen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann Arbeitsgruppen bilden. Diese organisieren sich selbst. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Beirat von Menschen mit Behinderungen angehören.

10. Entschädigung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heidelberg sieht in § 4 Abs. 2 und 4 für Kommissionssitzungen eine Aufwandsentschädigung vor. Diese Regelung gilt nur für die bmb-Mitglieder, die auch Mitglied der jeweiligen Kommission sind.

Für die Teilnahme an Sitzungen des bmb nach Ziffer 5 dieses Leitfadens werden die Mitglieder des bmb in entsprechender Anwendung dieser Satzungsregelung entschädigt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des vom Gemeinderat bewilligten Budgets.

Für die Teilnahme an Sitzungen nach Ziffer 9 dieses Leitfadens werden die Mitglieder nicht entschädigt.